

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erledigung von automatisierbaren Verwaltungsaufgaben vom 25. August 1976*

* in Kraft getreten am 3.9.1976

Der Kreis Kleve, im folgenden "Kreis" genannt, und die Städte Emmerich, Geldern, Goch, Kalkar, Kevelaer, Kleve, Rees, Straelen und die Gemeinden Bedburg-Hau, Issum, Kerken, Kranenburg, Rheurdt, Uedem, Wachtendonk, Weeze, im folgenden "Gemeinden" genannt, schließen gemäß §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (SGV, NW. 202) für die Erledigung von automatisierbaren Verwaltungsaufgaben die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Zweck

- (1) Der Kreis ist Mitglied des Zweckverbandes "Kommunales Rechenzentrum Niederrhein" in Moers, im folgenden "Zweckverband" genannt.
- (2) Der Zweckverband erledigt automatisierbare Verwaltungsaufgaben des Kreises und der Gemeinden unter Benutzung einer EDV-Anlage im Rahmen der Zweckverbandssatzung.
- (3) Der Kreis verpflichtet sich, die Gemeinden im Rahmen der folgenden Vorschriften an der Arbeit des Zweckverbandes zu beteiligen.

§ 2

Aufgaben des Kreises

- (1) Der Kreis berät die Gemeinden in Fragen der Organisation und Datenerfassung. Er kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe des Zweckverbandes bedienen.
- (2) Der Kreis koordiniert die Zusammenarbeit des Zweckverbandes mit den Gemeinden.
- (3) Unbeschadet des Organisationsrechts der Hauptgemeindebeamten nach § 53 (1) GO NW ist anzustreben, die Festlegung der Aufgaben, die dem Zweckverband zur Erledigung übertragen werden, und die Festsetzung des Zeitpunktes der Übertragung für den Kreis einheitlich vorzunehmen.
- (4) Die Datenträger werden von den Gemeinden erstellt. Die Gemeinden können diese Aufgabe durch besondere Vereinbarung auf den Kreis übertragen.
- (5) Den Transport vom Sitz der Kreisverwaltung zum Zweckverband und zurück übernimmt in der Regel der Kreis, sofern der Zweckverband den Transport nicht selbst vornimmt.
- (6) Der Kreis ist nicht berechtigt, Daten und Rechenergebnisse ohne Einwilligung des Hauptgemeindebeamten der betroffenen Gemeinde für sich selbst zu benutzen, an andere Beteiligte oder Dritte weiterzugeben.
- (7) Die Gemeinden übertragen die Prüfung der Programme nach § 102 Abs. 1 Nr. 4 GO NW auf den Kreis.¹⁾

§ 3

Koordinierungsausschuss

- (1) Der Kreis und die Gemeinden bilden einen Koordinierungsausschuss. Mitglieder des Koordinierungsausschusses sind der Oberkreisdirektor und die Haupt-

¹⁾ § 2 Abs. 7 ergänzt am 05.01.1978; in Kraft getreten am 20.01.1978

verwaltungsbeamten der Gemeinden. Sie können sich durch andere Dienstkräfte vertreten lassen.

- (2) Den Vorsitz im Koordinierungsausschuss führt der Oberkreisdirektor.
- (3) Der Koordinierungsausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende hat den Koordinierungsausschuss einzuberufen, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.
- (4) Zu seinen Sitzungen ist der Koordinierungsausschuss mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einzuladen.

§ 4

Aufgaben des Koordinierungsausschusses

- (1) Der Koordinierungsausschuss soll
 - a) die Zusammenarbeit im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sichern,
 - b) die Mitwirkung der Gemeinden an der Planung der Verfahrensabläufe der Datenverarbeitung gewährleisten,
 - c) die Vertreter des Kreises Kleve in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss beraten,
 - d) die Vertreter aus dem Kreise in den Arbeitskreisen des Rechenzentrums benennen.
- (2) Der Koordinierungsausschuss bestimmt die zwei Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinden, die aufgrund der Zweckverbandssatzung Mitglied des Verbandsausschusses sind sowie ihre Stellvertreter.

§ 5

Kosten der Inanspruchnahme der EDV-Anlage

- (1) Die Kosten für die tatsächliche Inanspruchnahme der EDV-Anlage (Produktionskosten) werden dem Kreis und den Gemeinden vom Zweckverband jeweils unmittelbar in Rechnung gestellt. Soweit für gemeinsame Arbeiten dies nicht geschieht, wird die anteilige Kostenberechnung vom Kreis vorgenommen.
- (2) Bei einer Pauschalierung der Kosten des Zweckverbandes haben Kreis und Gemeinden die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes jeweils festgesetzten Kostenanteile zu tragen.
- (3) Die Entwicklungskosten, soweit solche anfallen, und die Zweckverbandsumlage trägt der Kreis.
- (4) Der Kreis trägt die Kosten, die ihm durch die Übernahme und Erfüllung von Aufgaben nach dieser Vereinbarung entstehen sowie die Kosten des Koordinierungsausschusses.

§ 6

Konkurrenzklausele

- (1) Die Gemeinden verpflichten sich, Arbeiten, die vom Zweckverband ausgeführt werden können, nicht auf eigenen oder fremden Datenverarbeitungsanlagen auszuführen.
- (2) Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind zunächst die Eigenbetriebe und kommunalen Krankenhäuser.

§ 7
Haftung

- (1) Der Kreis haftet den Gemeinden gegenüber nur in dem Umfange, in welchem der Zweckverband ihm gegenüber haftet.
- (2) Für die vom Kreis unmittelbar erbrachten Leistungen wird die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8
Ausscheiden von Beteiligten dieser Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung kann erstmals zum 1. Januar 1980 gekündigt werden. Die Kündigung wird erst zum Ende des übernächsten Rechnungsjahres nach Eingang der schriftlichen Kündigungserklärung bei dem Oberkreisdirektor wirksam.
- (2) Bei Kündigung eines Beteiligten werden auf Wunsch die ihn betreffenden Datenträger vom Zweckverband ausgehändigt.
- (3) Die aus Anlass des Ausscheidens entstehenden Kosten trägt der ausscheidende Beteiligte.
- (4) Bei Ausscheiden des Kreises aus dem Zweckverband sowie bei der Auflösung des Zweckverbandes erlischt diese Vereinbarung.

Für den Kreis Kleve:

Kleve, den 19. Juli 1976
Dr. Schneider
Oberkreisdirektor
Rogmann
Kreisverwaltungsdirektor

Für die Gemeinde Bedburg-Hau: Bedburg-Hau, den 30. Juni 1976

Binn
Gemeindedirektor
van Eck
Beigeordneter

Für die Stadt Emmerich:

Emmerich, den 30. Juni 1976
Ebben
Stadtdirektor
Kersten
Stadtamtsrat

Für die Stadt Geldern:

Geldern, den 5. Juli 1976
Becker
Stadtdirektor
Bonnen
Städt. Verwaltungsrat

Für die Stadt Goch:

Goch, den 1. Juli 1976
Potthoff
Stadtdirektor
Friedrichs
Erster Beigeordneter

Für die Gemeinde Issum:	Issum, den 2. Juli 1976 Schoof Gemeindedirektor Bentgens Gemeindeoberamtsrat
Für die Stadt Kalkar:	Kalkar, den 28. Juli 1976 Jürgenliemk Stadtdirektor Meurs Stadtamtmann
Für die Gemeinde Kerken:	Kerken, den 1. Juli 1976 Kentgens Gemeindedirektor Möckling Gemeindeoberamtsrat
Für die Stadt Kevelaer:	Kevelaer, den 28. Juni 1976 Dr. Röser Stadtdirektor Verhoeven Stadtamtsrat
Für die Stadt Kleve:	Kleve, den 30. Juni 1976 Dr. Schroer Stadtdirektor Dr. Pfirrmann Erster Beigeordneter
Für die Gemeinde Kranenburg:	Kranenburg, den 14. Juli 1976 Mengeler Gemeindedirektor Verheyen Gemeindeamtmann
Für die Stadt Rees:	Rees, den 30. Juni 1976 Bollwerk Stadtdirektor Höning Beigeordneter
Für die Gemeinde Rheurdt:	Rheurdt, den 5. Juli 1976 Otten Gemeindedirektor Mäschig Gemeindeamtmann
Für die Stadt Straelen:	Straelen, den 29. Juni 1976 Weikamp Stadtdirektor Arians Stadtoberamtsrat

Für die Gemeinde Uedem: Uedem, den 5. Juli 1976
Bruns
Gemeindedirektor
Deekeling
Gemeindeamtsrat

Für die Gemeinde Wachtendonk: Wachtendonk, den 5. Juli 1976
Häck
Gemeindedirektor
Thyssen
Beigeordneter

Für die Gemeinde Weeze: Weeze, den 28. Juni 1976
Gödde
Gemeindedirektor
Brauwers
Gemeindeoberamtsrat

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Kleve und den Städten Emmerich, Geldern, Goch, Kalkar, Kevelaer, Kleve, Rees, Straelen sowie den Gemeinden Bedburg-Hau, Issum, Kerken, Kranenburg, Rheurdt, Uedem, Wachtendonk, Weeze über die Erledigung von automatisierbaren Verwaltungsaufgaben wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV NW S. 190/SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969, genehmigt.

Die am 12. August 1976 im Amtsblatt Nr. 32 für den Regierungsbezirk Düsseldorf erfolgte Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist damit gegenstandslos.

Düsseldorf, den 25. August 1976
31.14.01 - 25

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Knieling